

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
des Kreises Heinsberg
Aktenzeichen: 370.0005-7/17/1.6.2

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. den §§ 8 und 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Energiekontor AG, Mary-Somerville-Straße 5, 28359 Bremen, hat am 21.11.2017 beim Landrat des Kreises Heinsberg gemäß § 4 BImSchG den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von insgesamt drei Anlagen zur Nutzung von Windenergie (Windenergieanlage – WEA) in der Vorrangzone „Windpark Selsten-Bocket“ der Gemeinde Waldfeucht auf den Grundstücken Gemarkung Braunsrath, Flur 26, Flurstück 34 (WEA 10), Flur 27, Flurstück 14 (WEA 11), Flur 27, Flurstück 3 (WEA 12), gestellt.

Der Antrag beinhaltet im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von drei WEA des Herstellers Nordex, Typ N149/4.5 TS 125, Nabenhöhe 125 m, Rotordurchmesser 149 m, Gesamthöhe 199,5 m; Nennleistung 4.500 kW, bestehend aus Flachfundament, Stahlrohrturm mit innenliegendem Transformator, Maschinenhausgondel, Drei-Blatt-Rotor, Zuwegung und Kranstellfläche.

Die Errichtung und der Betrieb dieser drei WEA ist ein Vorhaben gemäß Nr. 1.6.2 (weniger als 20 WEA), Verfahrensart V, des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV). Einschließlich der im räumlichen Zusammenhang stehenden und bereits betriebenen Windenergieanlagen handelt es sich nach Nr. 1.6.1 (mehr als 20 WEA) der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) um ein UVP-pflichtiges Vorhaben. Deshalb wird ein öffentliches Verfahren durchgeführt.

Die Inbetriebnahme der Anlagen ist für Mai 2019 vorgesehen.

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen, die das Vorhaben, seinen Anlass, die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie sei-

ne Auswirkungen etc. erkennen lassen, und die Unterlagen über die Umweltauswirkungen liegen gemäß § 10 Abs. 4 BImSchG, § 10 der 9. BImSchV und § 19 UVPG in der Zeit vom

04.06.2018 bis einschließlich 03.07.2018

bei folgenden Behörden zur Einsicht aus:

Landrat des Kreises Heinsberg

Valkenburger Straße 45, 52525 Heinsberg, Bürger-Service-Center/Information

montags bis donnerstags	von 07:30 Uhr bis 17:00 Uhr
freitags	von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr
samstags	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Gemeinde Waldfeucht, Rathaus,

Lambertusstraße 13, 52525 Waldfeucht, Zimmer 6

montags bis freitags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
montags, dienstags und donnerstags	von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr
mittwochs	von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr

Gemeinde Gangelt, Rathaus,

Burgstraße 10, 52538 Gangelt, Zimmer 201 und 202

montags bis freitags	von 08:15 Uhr bis 12:30 Uhr
montags, dienstags und mittwochs	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags	von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr

Gemeinde Selfkant, Rathaus,

Am Rathaus 13, 52538 Selfkant, Zimmer 33

montags bis freitags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
montags	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags	von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr

Provincie Limburg, Gouvernement aan de Maas,

Limburglaan 10, NL-6229 GA Randwyck-Maastricht, Receptie (Rezeption)

montags bis freitags

von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Daneben besteht die Möglichkeit, den Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen im oben genannten Zeitraum unter der Adresse <https://www.kreisheinsberg.de/aktuelles/oeffentliche-bekanntmachungen-ab-2017-und-oeffentliche-verfahren/> einzusehen.

Die Entscheidung wird zudem über das zentrale UVP-Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen unter www.uvp.nrw.de bekannt gemacht.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 12 der 9. BImSchV können während der Auslegungsfrist und bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also vom

04.06.2018 bis einschließlich 03.08.2018

Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden.

Die Einwendungen sind schriftlich an eine der vorgenannten Behörden zu richten.

Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen von Einwendern, die nicht schriftlich erhoben wurden bzw. deren Namen oder Adressen unleserlich sind, nicht berücksichtigt werden können.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass beabsichtigt ist, die Einwendungen an den Antragsteller zur Stellungnahme weiterzuleiten und dass auf Verlangen des Einwenders Namen und Anschrift unkenntlich gemacht werden, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Ein eventueller Erörterungstermin wird auf

Dienstag, den 18.09.2018 ab 09:30 Uhr

festgesetzt.

Er findet in der „Festhalle“ Braunsrath
Clemensstraße 35
52525 Waldfeucht

statt.

Eine eventuelle **Fortsetzung** des Termins ist für den folgenden Tag ebenfalls um 09:30 Uhr an gleicher Stelle vorgesehen.

Der Erörterungstermin ist öffentlich (§ 18 der 9. BImSchV). Die Teilnahme ist somit für jedermann möglich. Aktiver Vortrag ist aber demjenigen vorbehalten, der Einwendungen gegen das Vorhaben geltend gemacht hat (§ 14 der 9. BImSchV).

Diejenigen, die Einwendungen erheben, können sich von einem Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Sofern Einwendungen nicht oder nicht rechtzeitig gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV erhoben werden oder andere in § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV aufgeführte Sachverhalte vorliegen, findet der Erörterungstermin nicht statt.

Eine Auskunft hierüber kann unter Angabe des Aktenzeichens telefonisch beim Landrat des Kreises Heinsberg, Amt für Bauen und Wohnen – Immissionsschutz -, Tel.: 02452/13-6351 bis 13-6355 und 13-6327, oder schriftlich beim Landrat des Kreises Heinsberg, Amt für Bauen und Wohnen - Immissionsschutz -, Valkenburger Straße 45, 52525 Heinsberg, eingeholt werden.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Zu dem Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Heinsberg, den 15.05.2018

In Vertretung

gez.

Schneider
Allgemeiner Vertreter